

*Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten*

Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

Personentransport mittels Pistengeräten – Berufungsverfahren

Geschäftszahl U-13.578/18

Innsbruck, 10.06.2003

BERUFUNG SERKENNTNIS

Mit Bescheid vom 17.04.2003, Zl. 4-5065/29, hat die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] der [REDACTED] vertreten durch die Vorstände [REDACTED] und [REDACTED] gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 i.V.m. §§ 6 lit. j, 40 und 41 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Personentransporten mit max. 8 Pistengeräten an höchstens 4 Tagen pro Saison, jeweils zwischen dem 01.04. und der Einstellung des Saisonbetriebes, spätestens jedoch 04.05., in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 31.05.2007 erteilt.

Gegen diesen Bescheid hat der Landesumweltanwalt fristgerecht Berufung erhoben und beantragt, die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen; hilfsweise wird beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückzuverweisen.

Spruch

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde II. Instanz entscheidet über die Berufung des Landesumweltanwaltes gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 17.04.2003, Zl. 4-5065/29, gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002, wie folgt:

Der Berufung des Landesumweltanwaltes wird **F o l g e g e g e b e n** und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 17.04.2003, Zl. 4-5065/29, dahingehend **a b g e ä n d e r t**, dass er wie folgt zu lauten hat:

Die von der [REDACTED] vertreten durch die beiden Vorstände [REDACTED] und [REDACTED] beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Personentransporten mit max. 8 Pistengeräten an höchstens 4 Tagen pro Saison, jeweils in der Zeit zwischen 01.04. und Einstellung des Saisonbetriebes, spätestens jedoch 04.05., in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, wird gemäß § 6 lit. j i.V.m. § 27 Abs. 6 TNSchG 1997 **v e r s a g t**.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

H I N W E I S :

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

B E G R Ü N D U N G :

1. Verfahrensablauf:

- 1.1 Mit Bescheid vom 01.04.1997, Zl. 4-5065/11, hat die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Personentransporten mit max. 8 Pistengeräten pro Tag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr vom Ausgangspunkt im [REDACTED] bis zum [REDACTED] befristet bis zum 31.05.2002 erteilt.
- 1.2 Mit Eingabe vom 24.04.2002 hat [REDACTED] um die Verlängerung dieser Bewilligung um weitere 5 Jahre angesucht.
- 1.3 Die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] als Naturschutzbehörde I. Instanz hat mit Bescheid vom 25.09.2002, Zl. 4-5065/17, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Personentransporten auf den [REDACTED] versagt. Gegen diesen Bescheid hat die [REDACTED] fristgerecht Berufung erhoben.

- 1.4 Die Berufungsbehörde hat im Rahmen ihres Verfahrens am 10.12.2002 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Rahmen der Verhandlung hat die [REDACTED] ihr Ansuchen modifiziert. Wörtlich heißt es in der Verhandlungsniederschrift:
„Der Antrag aus dem Jahr 2002 wird in der Weise modifiziert, dass die Beförderung von Schifahrern jeweils zwischen 1. April und Einstellung des Seilbahnbetriebes (das ist spätestens 4. Mai) stattfinden soll und zwar an höchstens 4 Tagen pro Saison. Hinsichtlich der Anzahl der Pistenmaschinen bleibt der Antrag wie bisher.“
- 1.5 Mit Bescheid vom 13.01.2003, Zl. U-13.578/13, hat die Tiroler Landesregierung der Berufung [REDACTED] Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] vom 25.09.2002, Zl. 4-5065/17, behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] zurückverwiesen.
- 1.6 Die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] hat ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dessen hat die Antragstellerin das in ihrem Auftrag erstattete Gutachten von Dipl.-Ing. [REDACTED], Büro für Wald- und Wildökologie, Regionale Landnutzung und Umweltplanung, [REDACTED] vom März 2003 vorgelegt.
Weiters hat die Konsenswerberin die Stellungnahmen von [REDACTED], Jäger im Jagdgebiet [REDACTED] seit 1974, Jagdaufseher in [REDACTED] seit 1981 und Jagdleiter der Jägerschaft [REDACTED] seit 1992, [REDACTED] Jäger in [REDACTED] seit über 30 Jahren, und [REDACTED] Berufsjäger in [REDACTED] von 1986 bis 1992, vorgelegt.
- 1.7 Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 17.04.2003, Zl. 4-5065/29, hat die Bezirkshauptmannschaft [REDACTED] [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Personentransporten mit max. 8 Pistengeräten an höchstens 4 Tagen pro Saison, jeweils zwischen 01.04 und der Einstellung des Saisonbetriebes, spätestens jedoch 04.05, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis 31.05.2007 erteilt.
- 1.8 Dagegen hat der Landesumweltanwalt fristgerecht Berufung erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen; hilfsweise wird beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückzuverweisen.

Gemäß § 65 AVG hat die Berufungsbehörde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den Ausführungen im Rechtsmittel des Landesumweltanwaltes zu äußern. Am 28.05.2003 langte die schriftliche Stellungnahme der Konsenswerberin bei der Rechtsmittelbehörde ein.

2. Sachverhalt:

2.1 Allgemeines:

Die [REDACTED] beabsichtigt, während der Wintersaison beginnend ab 1. April Fahrten mit Pistengeräten zum [REDACTED] durchzuführen. Damit sollen Kunden Schiabfahrten über die nordwestexponierten Hanglagen in das [REDACTED] ermöglicht werden. Derartige Fahrten wurden in den vergangenen Jahren achtmal durchgeführt. Sie finden bei günstigen „Firmbedingungen“ statt.

Die Zufahrt der Pistengeräte weist eine Länge von ca. 1,3 km auf und führt über die Abfahrt 40 bis zur so genannten [REDACTED] auf einer Höhe von 2.290 m und von dort auf einen ebenen Boden in etwa 2.400 m Seehöhe westlich des [REDACTED]. Dort werden die von den Schifahrern im Bereich des [REDACTED] abfahrenden Schifahrer aufgenommen. Die Fahrtroute verläuft von hier über ein kleines Seitental zu einem Joch etwas unterhalb bzw. östlich des [REDACTED]. Von hier führt die Fahrtroute in einem runden Bogen auf den Gipfel des [REDACTED], dem Beginn der Schiabfahrten. Die Fahrtstrecke vom ebenen Boden in etwa 2.400 m Seehöhe westlich des [REDACTED] bis zum [REDACTED] weist eine Länge von ca. 2,1 km und einen Höhenunterschied von ca. 450 m auf.

Die Schifahrer werden dabei an einem ca. 25 m langen Seil mit 5 bis 6 festgeklemmten Schlepliftbügeln hinaufgezogen. Die Zufahrt der Schifahrer erfolgt über den gesamten Bereich [REDACTED] bis [REDACTED]. Bei guten Firnverhältnissen ist mit einer Beförderung von ca. 500 Personen am Tag zu rechnen (8 Pistengeräte mit je ca. 6 Fahrten und 10 – 12 beförderten Personen pro Fahrt). Die Fahrtroute liegt mit Ausnahme des unmittelbaren Gipfelanstiegs auf einem Nordhang.

Vom Ausgangspunkt aus sind 3 Abfahrtsvarianten, unter anderem Abfahrten über die nordwestexponierten Hanglagen in das [REDACTED] möglich.

2.2 Feststellungen aus naturkundlicher Sicht:

- 2.2.1 Der Auffahrtsbereich der Pistengeräte ist auf Grund der Exposition und der Schneelage jedenfalls nicht als bevorzugter Winterlebensraum der Schneehühner einzustufen. Andere Raufußhühner, wie Birkwild und Auerwild, scheiden wegen der Höhenlage und der dadurch fehlenden Lebensraumausstattung aus. Einzig im unmittelbaren Gipfelbereich des [REDACTED] erreichen die Pistengeräte die Nähe von bevorzugten Winteraufenthaltsbereichen des Schneehuhns.

Etwas differenzierter ist der Störaspekt hinsichtlich der Abfahrten in das [REDACTED] zu betrachten. Wegen der Nähe der Abfahrtsbereiche zum Hangrücken kann eine Störung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dieser Aspekt ist bis zum Beginn der Balzzeit von Bedeutung. Bis zu diesem Zeitpunkt halten sich die Schneehühner wegen sonstiger Nahrungsknappheit in ihrem Winterlebensraum auf.

Die Kuppenanlagen eignen sich nicht zur Abfahrt und liegen im gegenständlichen Fall jeweils „über“ den Abfahrtsbereichen. Selbst bei winterlichen Verhältnissen ist daher die Wahrscheinlichkeit einer direkten Störung eher gering.

Möglich ist jedoch ein erhöhter Stress für etwa zwei Schneehühner, die sich im Nahbereich des [REDACTED] aufhalten können. Schneehühner nehmen den Menschen durchaus aus Entfernungen von mehr als 100 m wahr. Ihre Stressreaktion kann ein erhöhter Energieverbrauch in Folge einer niedrigen Herzfrequenz sein. Solange daher nicht oben erwähnte Fluchtreaktion bewirkt wird und die Stressstimulanz nicht innerhalb einer tatsächlichen winterlichen Notsituation stattfindet, kann auch für das Einzelindividuum nicht von einer ernsthaften Gefährdung gesprochen werden. Vielmehr deuten die Beschreibungen der örtlichen Jäger und die in der Fachliteratur erwähnte geringe Scheu vor dem Menschen daraufhin, dass – zumindest außerhalb der Notzeiten – nur einer geringer Einfluss gegeben ist und die Habitate deshalb nicht verlassen werden.

Insgesamt ist eine lokale Bestandsgefährdung durch das gegenständliche Vorhaben auszuschließen.

2.2.2 Die Fahrtstrecke vom Ausgangspunkt in etwa 2.400 m Seehöhe westlich des Z [REDACTED] bis zum [REDACTED] sowie die nordwestexponierten Hanglagen in das [REDACTED] sind frei von präparierten Abfahrten, Liften oder sonstigen technischen Einrichtungen.

Dieses Gebiet gehört im weitesten Sinne zum Tourengebiet um die [REDACTED]. Verschiedene Schitouren führen auch zum [REDACTED].

Die geplanten Fahrten mit max. 8 Pistengeräten führen auch durch das hintere [REDACTED] und damit durch ein technisch nicht erschlossenes Gebiet. Der Betrieb der Pistengeräte ist mit Lärm- und Geruchsbelästigungen verbunden, die in technisch nicht erschlossenen und damit weitgehend unberührten Bereichen als besonders störend empfunden werden. Außerdem hinterlassen diese Fahrten im Gelände sichtbare Spuren („Ratrac-Spruen“), die in unberührten Landschaften deutlich wahr genommen werden.

Weiters wird bis zu 500 Alpinschifahren pro Tag die Möglichkeit eingeräumt, die durch Lifte oder Seilbahnen nicht erreichbaren Hänge in der [REDACTED] zu befahren.

Insgesamt bedeuten daher die geplanten Fahrten mit max. 8 Pistengeräten – wenn auch befristete – Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert“.

2.3 Feststellungen zu den öffentlichen Interessen:

Das Schigebiet [REDACTED] zählt bereits jetzt zu den hochwertigsten und bestfrequentierten Schi-großräumen in Tirol sowie Österreich. Die touristischen Kenndaten (Ankünfte, Nächtigungen, Tourismusintensität) liegen im Spitzenfeld vergleichbarer Schiregionen.

Im Tourismusjahr 2002 betrug die Nächtigungszahl in der Gemeinde [REDACTED] 1.126.522. Die Ge-meinde [REDACTED] liegt damit im Bundesland Tirol nach den Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] an [REDACTED] Stelle. Die Gemeinde [REDACTED] verfügt Ende 2002 über 31 Lifтанlagen mit einer Förderleistung von 58.703 Pers/h und über Schipistenflächen im Ausmaß von 355,34 ha.

Ziel des Vorhabens ist, Schifahrer in schitechnisch nicht erschlossene Bereiche zu befördern und damit Abfahrten fernab von Schipisten zu ermöglichen.

3. Beweiswürdigung:

3.1 Die Ausführungen im Kapitel 2.1 beschreiben das beantragte Vorhaben. Sie stimmen mit den Aus-sagen im angefochtenen Bescheid überein und sind nicht weiter strittig.

3.2 Die Erstbehörde hat im weiteren Verfahren insbesondere zu einer möglichen Gefährdung des Schneehuhns weitere Ermittlungen durchgeführt. Die Antragstellerin hat das in ihrem Auftrag er-stattete Gutachten von Dipl.-Ing. J. [REDACTED] Büro für Wald- und Wildökologie, Regionale Landnutzung und Umweltplanung, [REDACTED] vom März 2003 vorgelegt. Weiteres hat die

Konsenswerberin Stellungnahmen von im Jagdgebiet [REDACTED] tätigen Jägern der Behörde überreicht (vgl. auch Kapitel 1.6).

Die Aussagen des genannten Gutachters sowie der drei Jäger bilden die Grundlage für die Feststellungen im Kapitel 2.2.1. Insbesondere die drei genannten Jäger verfügen über eine jahrzehntelange Erfahrung und haben in ihren Aussagen ausdrücklich festgehalten:

„ ... Auer- und Birkhuhn sind in diesem Bereich zu keiner Jahreszeit anzutreffen, wie dies bereits im Schreiben der Jägerschaft [REDACTED] vom August 2002 erwähnt wurde. Der Bereich der Auffahrtspur mit Pistengeräten liegt im hinteren Teil des [REDACTED] in hochalpiner Lage, in einer Höhe von ca. 2.300 m bis 2.800 m, ist nordseitig und speziell im Frühjahr durch große Schneehöhen und lang anhaltende Schneebedeckung gekennzeichnet.

Der Geländeteil ist daher für Schneehühner eher lebensfeindlich. Diese bevorzugen speziell im Frühjahr südseitig gelegene Hänge mit längerer Sonneneinstrahlung und früher Ausaperung. Eine Störung durch Pistengeräte ist nach unseren Beobachtungen daher ausgeschlossen. Es scheint aber auch so, dass die Störung des Schneehuhns durch Schifahrer selbst nicht gravierend ist. Das Gebiet um die [REDACTED] ist ein stark frequentiertes Tourengebiet. Es ist somit wesentlich mehr frequentiert als jener Teil, der nur sporadisch durch die organisierten Firnfahrten der [REDACTED] befahren wird. In beiden Teilen kann auf Grund unserer Beobachtungen keine Störung der Population des Schneehuhns beobachtet werden. ...“

Der Landesumweltanwalt führt zwar in seinem Rechtsmittel an, namhafte Wildbiologen würden immer wieder auf die große Empfindlichkeit des Schneehuhns hinweisen. Diese allgemeinen Ausführungen sind jedoch nicht geeignet, die präzisen Angaben der Jäger und des Dipl.-Ing. [REDACTED] in Zweifel zu ziehen.

- 3.3 Auf der Alpenvereinskarte Nr. [REDACTED] sind Schirouten zum [REDACTED] eingezeichnet, zumindest eine führt auch durch das [REDACTED]. Insbesondere der Bereich um die [REDACTED] zählt zu einem vielbegangenen, mit einem dichten Tourenroutennetz ausgestatteten Hochgebirgserholungsgebiet (vgl. „Das Alpenvereins-Arbeitsgebiet um die [REDACTED]“, Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins, Alpine Raumordnung Nr. 23, 22f).

Weiters hat die Antragstellerin selbst in ihren Einreichunterlagen für die [REDACTED] (4 CLD-Sesselbahn) vom 27.03.2000 im Kapitel 4.7.2 angeführt, beim [REDACTED] handle es sich um ein, wenn auch selten begangenes Schitourengebiet. Ebenso wird nicht bestritten, dass der [REDACTED] im Winter von der [REDACTED] – wenn auch selten – bestiegen wird.

Darüber hinaus hat der Österreichische Alpenverein mit Schreiben vom 30.05.2003 drei am 25.03.2003 aufgenommene Lichtbilder vorgelegt. Sie zeigen das [REDACTED] in Richtung [REDACTED]. Auf einem der Lichtbilder ist eine Spur von Schitourengehern deutlich zu erkennen.

Damit ist der Bereich um den [REDACTED] und das [REDACTED] als Schitourengebiet anzusprechen. Eine entsprechende Feststellung findet sich im Kapitel 2.2.2.

Die Route der Pistengeräte führt – dies ist unbestritten – nach Verlassen der Abfahrt 40 durch das [REDACTED] und somit ein schitechnisch nicht erschlossenes Gebiet. Ziel der Fahrten ist es, bis zu 500 Alpenschifahrern die Möglichkeit einzuräumen, unter anderem zu den nordwestexponierten Hängen in das [REDACTED] – ein mit Aufstiegshilfen nicht erreichbares Schigelände – zu gelangen.

Dieses Vordringen in einen unberührten Schiraum mit technischen Einrichtungen (Pistengeräten) stellt im Hinblick auf Lärm etc. – wenn auch eine befristete – Beeinträchtigung der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert“ dar. Dies hat auch der naturkundliche Amtssachverständige [REDACTED] in seiner Stellungnahme vom 06.08.2002, Zl. 4-5065, festgehalten, in der es heißt:

„Grundsätzlich sind naturgemäß derartige hochalpine Freiräume auch letzte großflächige, von der Natur geprägte Erholungsräume. Insbesondere für allfällige Schitourenger, die die Ruhe und Einsamkeit der freien Naturräume bevorzugen und genießen wollen, ist durch die zu erwartende Lärmbelastigung durch die geplanten Transporte sowie eine Erhöhung der Schifahrerzahl auch eine Abminderung des Erholungswertes (für diese Gruppe von Erholungssuchenden) zu erwarten.“

Wenn die Antragstellerin daher in ihrer Äußerung vom 28.05.2003 lapidar festhält, eine Störung der Schitourenger sei nicht nachvollziehbar, deckt sich dies nicht mit den Beweisergebnissen.

Dass mit dem Betrieb der gegenständlichen Pistengeräte Lärm- und Geruchsbelästigungen verbunden sind, liegt in der Natur der Sache. Wie den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle LGBl. Nr. 52/1990, zu entnehmen ist, sind diese negativen Auswirkungen der Grund für den Bewilligungstatbestand des § 6 lit. j TNSchG 1997.

Auf den vom Alpenverein vorgelegten Lichtbildern (siehe oben) sind auch Spuren von Pistengeräten deutlich zu erkennen.

Diese Umstände – das Vordringen in einen unberührten Schiraum mit technischen Einrichtungen (Pistengeräten), verbunden mit Lärm- und Geruchsbelästigungen – ist als Beeinträchtigung der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert“ zu qualifizieren. Dementsprechend lautet auch die Feststellung im Kapitel 2.2.2.

Bereits in diesem Zusammenhang ist auch auf das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus hinzuweisen. Dieses Protokoll ist in Österreich mit BGBl. III Nr. 230/2002 am 18.12.2002 in Kraft getreten.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 haben die Vertragsparteien darauf zu achten, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Damit kommen in intensiv genutzten touristischen Gebieten den Schutzgütern „Erholungswert“ und „Landschaftsbild“ besondere Bedeutung zu. Auch diese internationale Regelung stützt die im Kapitel 2.2.2 getroffenen Feststellungen.

- 3.4 Die Daten über Nächtigungszahlen, Anzahl der Lifтанlagen, Förderkapazitäten und Pistenfläche sind der allgemein zugänglichen Broschüre „Seilbahnen, Lifte in Tirol – Stand 01.12.2002“, herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Sport, sowie dem Kapitel „Tourismus in Tirol“ der Landesstatistik entnommen. Diese Zahlen dokumentieren, dass das Schigebiet [REDACTED] zu den hochwertigsten und bestfrequentierten Schigroßräumen in Tirol sowie Österreich zählt.

In diesem Zusammenhang führt die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2003 wörtlich aus:

„ ... Mit einer Vielzahl von Anstrengungen sowie beträchtlichen finanziellen Investitionen ist es gelungen, in [REDACTED] auch im April eine zufrieden stellende Auslastung zu erreichen. Dies ist in Öster-

reich erwiesenermaßen einzigartig und hängt ... die Auslastung von einer Vielzahl von Faktoren ab, wobei insbesondere auch die Möglichkeit des Skilaufs außerhalb der Pisten zählt. Dies ist gerade im April von besonderer Bedeutung, da durch den Frost-Tauwechsel die Pisten, insbesondere in den Vormittagsstunden, hart bzw. eisig sind und der Pistenski daher wenig attraktiv ist. Die Möglichkeit von Variantenski ist daher gerade zu dieser Jahreszeit von besonderer Bedeutung und ein wesentlicher Baustein für einen florierenden Tourismus, siehe Schreiben der Gemeinde [REDACTED] des Österreichischen Alpenvereins vom 19.08.2003, Schreiben der Ski- und Snowboardschule vom 20.08.2002, welche klar für eine Erteilung der Bewilligung Stellung beziehen. ...“

Ziel der Pistenfahrten ist, einer im Verhältnis zur Gesamtzahl kleinen Gruppe von Schifahrern Abfahrten abseits präparierter Pisten bei besonders günstigen Bedingungen zu ermöglichen. Mit Stand Winter 2002 beläuft sich die Zahl der Fremdenbetten in der Gemeinde [REDACTED] auf 9.187 (Quelle: „Tourismus in Tirol“ der Landesstatistik). Dass die Auslastung dieser hohen Anzahl von Fremdenbetten von den gegenständlichen Pistenabfahrten abhängig ist, ist nicht nachvollziehbar. Andere als die im letzten Absatz des Kapitels 2.3 formulierten Interessen lassen sich daher nicht feststellen.

4. Rechtliche Beurteilung:

- 4.1 Gemäß § 6 lit. j TNSchG 1997 bedarf die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Das gegenständliche Vorhaben bedarf daher einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Die Ausnahmetatbestände des § 6 lit. j Zif. 1 bis I TNSchG 1997 sind im gegenständlichen Fall irrelevant.

- 4.2 Gemäß Art. 6 Abs. 3 des seit 18.12.2002 geltenden Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. III Nr. 230/2002, haben die Vertragsparteien darauf zu achten, dass in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Ohne im Einzelnen die Frage nach der direkten Anwendbarkeit zu erörtern, ist die Naturschutzbehörde im Naturschutzverfahren zu einer völkerrechtskonformen Auslegung verpflichtet (vgl. Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Werner Schröder, Die Umsetzung der Alpenkonvention aus Sicht des Völkerrechts, des Österreichischen Rechts und des Europarechts, S. 10). Das Schigebiet [REDACTED] zählt zu den hochwertigsten und bestfrequentierten Schigroßräumen in Tirol sowie Österreich (vgl. Kapitel 2.3). Bei Vorhaben, die über den bestehenden Schigroßraum hinausgehen und unberührte Bereiche betreffen, ist daher die genannten Norm jedenfalls im Rahmen der Auslegung zu beachten und heranzuziehen.
- 4.3 Gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b TNSchG 1997 darf ein Vorhaben nach § 6 TNSchG 1997 nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 **nicht** beeinträchtigt, oder wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 **überwiegen**.

Gemäß § 27 Abs. 6 TNSchG 1997 ist eine Bewilligung zu versagen, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung **nicht** vorliegt.

Die Durchführung der beantragten Pistenfahrten hat – wenn auch befristete – Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Landschaftsbild“ (vgl. § 1 Abs. 1 lit. a TNSchG 1997) und „Erholungswert“ (§ 1 Abs. 1 lit. b TNSchG 1997) zur Folge. Die Bewilligungsvoraussetzung des § 27 Abs. 1 lit. a TNSchG 1997 ist damit **nicht** erfüllt.

Die Naturschutzbehörde hat folglich eine Interessensabwägung im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. b TNSchG 1997 durchzuführen. Es sind dabei die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen den mit der Verwirklichung dieses Vorhabens verbundenen öffentlichen Interessen gegenüber zu stellen und abzuwägen.

Die mit den beantragten Fahrten mit Pistengeräten verbundenen Beeinträchtigungen sind insbesondere im Hinblick auf die internationale Verpflichtung auf Grund der Alpenkonvention jedenfalls als nicht geringfügig einzustufen. Dem gegenüber erblickt die Behörde in der Verwirklichung des beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Schigebiets [REDACTED] kein öffentliches Interesse.

Der Bewilligungstatbestand des § 27 Abs. 1 lit. b TNSchG 1997 ist ebenfalls **nicht** erfüllt. Gemäß § 27 Abs. 6 TNSchG 1997 ist daher die beantragte Bewilligung zu **versagen**.

- 4.5 Der Berufung des Landesumweltanwaltes war daher Folge zu geben und der erstinstanzliche Spruch im Sinne der obigen Ausführungen abzuändern.